

Aufstellung des Bebauungsplanes

"Altes Tonhallenareal"

im Stadtbezirk Villingen

Offenlage in der Zeit

vom 03. November 2023 bis einschließlich 06. Dezember 2023

Eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen

Stadtplanungsamt
SG Planung
25.10.2023

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
 Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
 Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtplanungsamt
 Abt. Planung
 Stadtbezirk Schwenningen
 Winkelstraße 9
 78056 Villingen-Schwenningen

Freiburg i. Br., 30.05.2022
 Durchwahl (0761) 208-3047
 Name: Mirsada Gehring-Krso
 Aktenzeichen: 2511 // 22-01812

Stadtplanungsamt			Eingang		
30. MAI 2022 La					
AL	SPL UNP	SPL VWV	SPL PL	SPL FNP	SPL ZID
					Fa

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung des Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften "Altes Tonhallenareal", Stadt Villingen-Schwenningen, Teilort Villingen, Schwarzwald-Baar-Kreis (TK 25: 7916 Villingen-Schwenningen-West)

Frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az. II-SPL/621.41.Fa vom 21.04.2022

Anhörungsfrist 31.05.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Unteren Muschelkalks. Dieser wird im gesamten Plangebiet von Auenlehm unbekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

Stadtplanungsamt
Abt. Planung
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Stadtplanungsamt				Eingang	
01. JUNI 2022 <i>Ha</i>					
AL	SPL UNP	SPL VWV	SPL PL	SPL FNP	SPL ZID
					<i>Fa</i>

30.05.2022

Bebauungsplan Altes Tonhallenareal, Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Fabisch, sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Planung sieht die Reaktivierung einer bereits früher schon einmal bebauten Fläche vor (altes Tonhallenareal). Seitens der unteren Naturschutzbehörde sind daher in erster Linie artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Den Planunterlagen liegt eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG bei. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird den Inhalten der Vorprüfung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange bezogen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans zugestimmt. Eine Ansiedlung von streng geschützten Arten auf der extensiv gepflegten Grünfläche (Blühwiese) wird nicht erwartet.

Der Konzeptentwurf sieht auch die Anlage einer Steganlage am Brigachufer vor (Lage außerhalb des Geltungsbereichs). Hierzu wird die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des erforderlichen, wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens Stellung nehmen. An dieser Stelle soll aber schon darauf hingewiesen werden, dass durch die Entnahme der Gehölze Lebensstätten streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten betroffen sein könnten und dass es bei starken Lichteinwirkungen zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten (u. a. Flugkorridore Fledermäuse) kommen kann.

...

BAURECHTS- UND
NATURSCHUTZAMT
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

DIENSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

DETLEF DANNERT
ZIMMER-NR. 123
DURCHWAHL 7610
TELEFAX 8950
D.DANNERT@LRASBK.DE
TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48694500650000000315

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

Bei den Festsetzungen soll beachtet werden, dass für die Außenbeleuchtung insektenverträgliche Leuchtmittel und Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden sind und dass ein Lichteinfall in die Brigach und ihre Ufer zu vermeiden ist (entsprechende Ausrichtung der Leuchten, ggf. Verwendung von Blendrahmen).

Der Grünzug entlang der Brigach mit den alten Baumbeständen und dichten Gehölzen soll erhalten bleiben (Artenschutz, Abschirmung Brigach, Biotopverbund). Dies soll in der Begründung zum Bebauungsplan unter Hinweife aufgenommen werden. Zudem bitten wir hierzu auch mit aufzunehmen, dass bei Bauarbeiten im Nahbereich der Baumbestände zur Vermeidung von Beeinträchtigungen die Schutzregelungen der DIN 18920 (*Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen*), wie auch die RAS-LP 4 (*Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen*) zu berücksichtigen sind.

Der Vorentwurf sieht eine Dachbegrünung vor. Dies wird ausdrücklich begrüßt und soll in der weiteren Planung beibehalten werden. Wünschenswert wäre auch eine möglichst naturnahe Gestaltung der Grünflächen. Zumindest sollte bei der Baumartenwahl gebietsheimischen Gehölzen der Vorrang gegeben werden.

Es wird darum gebeten, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Dannert

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

per Mail: spl@villingen-schwenningen.de

Stadtplanungsamt
Herr Fabisch
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Stadtplanungsamt					Eingang	
31. MAI 2022 Ha						
AL	SPL DNP	SPL V/W	SPL FL	SPL PNB	SPL ZIC	
					Fa	

AMT FÜR UMWELT, WASSER- UND BODENSCHUTZ

DIENSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

LARA WENZL
ZIMMER-NR. 244
DURCHWAHL 07721 913-7657
TELEFAX 07721 913-8960
L.WENZL@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADE31V55
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE UND FÜHRERSCHEINSTELLE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG
MO-MI 08.00-14.00 UHR
DO 08.00-13.00 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR
FR 08.00-11.30 UHR

31.05.2022

Aufstellung des Bebauungsplanes "Altes Tonhallenareal" im Stadtbezirk Villingen

**Aufstellung eines Bebauungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Az. 43 - We/mj 690.73**

Anlage: 1 Stellungnahme

Gemeinde: Villingen-Schwenningen

Vorhaben: Bebauungsplan „Altes Tonhallenareal“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben.

Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrabk.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lara Wenzl

Zum Bebauungsplanvorhaben „Altes Tonhallenareal“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:

Abwasser

Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:

Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt Dezentrale Beseitigung).

Ist eine dezentrale Bewirtschaftung nicht möglich, so sollen die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden.

Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.

Entwässerungskonzept

Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Hierbei sind die Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (DWA-A 100) und der DWA-A 102 mit dem Ziel, den natürlichen Wasserkreislauf möglichst gering zu beeinflussen, zu beachten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.

Dezentrale Beseitigung

Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen.

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnah eingeleitet) werden.

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser aus gewerblich, handwerklich oder industriell genutzten Grundstücksflächen und auf Altlastenflächen ist gemäß Niederschlagswasserverordnung grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, so dass in diesem konkreten Vorhaben Versickerungs-

anlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Bei den planungsrechtlichen Festsetzungen sind deshalb in Kapitel C Hinweise der diesbezüglichen Textpassagen inhaltlich zu überarbeiten.

Vorbehandlung

→ **zu verwendender Leitfaden:**

„Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005;
https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_in_Siedlungsgebieten.pdf)

Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.

Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.

Anerkannte Regeln der Technik

Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Dacheindeckungen

Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

Die in Kapitel A-7 "Pflanzgebote und Pflanzbindungen" der planungsrechtlichen Festsetzungen gewählte Formulierung der Regenwasserdrosselung ist unklar und unspezifisch. Wenn eine Drosselung von 30 l/(s *ha) erreicht werden soll ist zu definieren, auf welche Fläche sich dies bezieht (vermutlich versiegelte Fläche, d.h. Dach und Verkehrsflächen), auf welche Jährlichkeit die Rückhaltung auszulegen ist (i.d.R. 5-jährlich) und dass dies zu erreichen ist (und nicht erreicht werden kann). Ggf. wäre auch die Vorgabe eines Spitzenabflussbeiwertes des Gründaches (z.B. Cs < 0,1) sinnvoll.

Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich

Wir weisen darauf hin, dass die Bebauungsplanfläche auch bei den derzeit zu erstellenden Konzepten zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen zu berücksichtigen ist.

Bodenschutz

Schutzgut Boden in der Umweltprüfung

Die geplante Maßnahme stellt zwar einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen werden. Eine Nachverdichtung im Innenbereich wird jedoch von unserer Seite grundsätzlich begrüßt.

Da es sich in diesem Fall um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich.

Flächenversiegelung

Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:

- Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, betrieblichen Verkehr, Fahrzeugreinigung/ -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.), ggf. zusätzlich mit bewachsenen Versickerungsmulden, herzustellen.¹ Für die Flächenbeläge ist ein Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger festzusetzen.

Umgang mit Bodenmaterial

Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben:

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Bodenverdichtungen und -belastungen sind zu minimieren, damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist. Erdarbeiten sollten daher grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.

Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen

Innerhalb des Planungsbereichs befinden sich die Altstandorte „Schreinerei Jordan“ und „Schwanog Güntert Feinmechanik“. Neben nutzungsspezifischen Schadstoffbelastungen liegen flächendeckend anthropo-

¹ Die Verwendung von wasserdurchlässigen Flächenbelägen im Bereich von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

gene Auffüllungen, die eine durchgehende Schadstoffbelastung aufweisen, vor. Das Auffüllungsmaterial weist zudem punktuell stark erhöhte Einzelbefunde bezüglich Schwermetalle, PAK und MKW auf. Auch in den unterlagernden quartären Kiesen konnten lokal PAK- und Schwermetallbelastungen nachgewiesen werden.

Gemäß den Planunterlagen ist die Errichtung einer Tiefgarage vorgesehen. Zu diesem Zweck wird ein vollflächiger Bodenaushub bis in eine Tiefe von ca. 3,5 m durchgeführt. Auf diese Weise wird das kontaminierte Auffüllungsmaterial und ein Teil der quartären Kiese ausgehoben. Um zu bestätigen, dass kein kontaminiertes Material auf der Fläche verbleibt, werden von Seiten des beauftragten Gutachterbüros CDM Smith Consult GmbH Sohl- und Randbeprobungen zur Beweissicherung vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird von unserer Seite sehr begrüßt und ist aus unserer Sicht auch erforderlich.

Sollte kontaminiertes Material im Planungsgebiet verbleiben, ist durch geeignete Untersuchungen nachzuweisen, dass in Abhängigkeit der vorgesehenen Nutzung keine Schutzgüter (Mensch, Nutzpflanze, Grundwasser) gefährdet werden. Hierbei ist auch zu beachten, dass durch eventuell vorgesehene Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser keine Mobilisierung von Schadstoffen erfolgen darf.

Ob die Fläche nach Abschluss der Aushubarbeiten aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster ausgeschieden werden kann, hängt von dem tatsächlichen Umfang der Aushubarbeiten (vollflächiger Aushub oder Teilaushub) und den Ergebnissen der Beweissicherung ab. Die Arbeiten und Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse dem AUWB zur weiteren Beurteilung vorzulegen.

Erdarbeiten dürfen nur mit fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden. Die Entsorgung von Bauaushub darf nur mit entsprechender gutachterlicher Deklarationsanalytik und unter Berücksichtigung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die noch vorhandenen Grundwassermessstellen sind im Rahmen der Baumaßnahmen fachgerecht rückzubauen.

Oberirdische Gewässer

Gewässerrandstreifen

Östlich des Planungsbereichs befindet sich das Oberflächengewässer „Brigach“. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers ist beidseitig landseits ab der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen von im Innenbereich 5 m festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Da die Brigach an dieser Stelle ein Hochufer aufweist, bemisst sich dieser ab der Mittelwasserlinie. Gemäß dem nachfolgend abgebildeten Geländeschnitt (Abbildung 1) stimmt die Mittelwasserlinie etwa mit der Flurstücksgrenze der Brigach (Flst. 494) überein. Somit liegen Teile des Bebauungsplangebietes im Bereich des Gewässerrandstreifens. Dieser ist im zeichnerischen Teil darzustellen.



Abbildung 1 Geländeschnitt Brigach

Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten:

- Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.)
- Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
- Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...]
- Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]
- Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern.

Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Hochwasserschutz

Gemäß den Rohergebnissen der neuen Hochwassergefahrenkarten fließt das Wasser bei einem hundertjährigen Hochwasser mit einer relativ geringen Überflutungstiefe über die Straße (siehe Abbildung 2). Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch, sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 4 und § 78a Absatz 1 Nr. 5 WHG untersagt sind. Die bereits vorliegende Straße

hat diesbezüglich Bestandsschutz. Die Überschwemmungsflächen sind jedoch entsprechend Nr. 10.2 der Planzeichenverordnung in den Planunterlagen darzustellen.

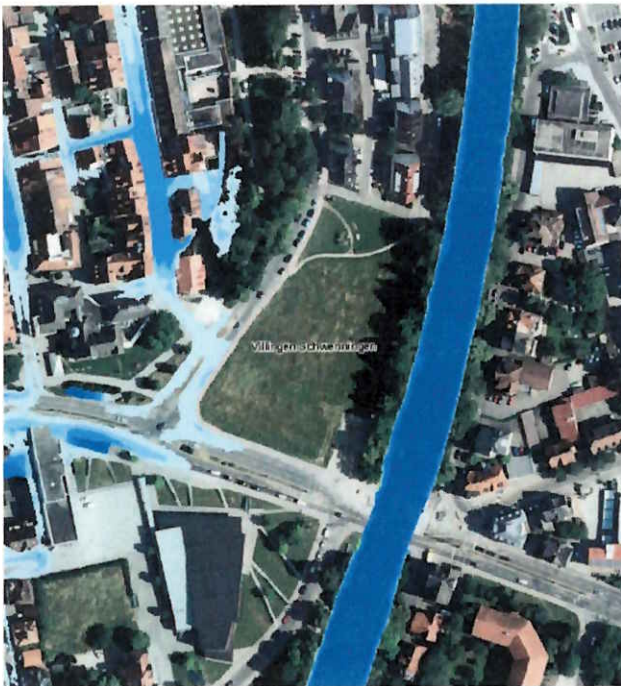


Abbildung 2: Rohergebnis neue Hochwassergefahrenkarte HQ 100



Abbildung 3: Rohergebnis neue Hochwassergefahrenkarte HQ extrem

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass das Gebiet im Überschwemmungsgebiet von außergewöhnlichen Hochwässern (HQ_{extrem}) der „Brigach“ liegt (siehe Abbildung 3). Es wird auf die Gefahren, die bei Hochwasserereignissen des Gewässers bzw. bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen auf die baulichen Anlagen und auf die darin befindlichen Geräte und Inventar entstehen können, hingewiesen.

Grundwasserschutz

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass im Rahmen von Bauwasserhaltungen Grundwasser anfallen wird, für das aufgrund der vorliegenden Belastungen der Entsorgungsweg bzw. erforderliche Maßnahmen zur Vorbehandlung geklärt werden müssen.

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

gez. Lara Wenzl

Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen unseres Amtes können Sie auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter <https://www.lrasbk.de> einsehen.

Fabisch, Christian

Von: Stadtplanung
Gesendet: Mittwoch, 17. Mai 2023 17:11
An: Fabisch, Christian
Betreff: WG: Stellungnahme AUWB BPlan Altes Tonhallenareal Frühzeitige Beteiligung

Von: C.Andre@lrasbk.de <C.Andre@lrasbk.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Mai 2023 16:57
An: Stadtplanung <spl@villingen-schwenningen.de>
Cc: Meister, Alexander <Alexander.Meister@villingen-schwenningen.de>; M.Schwoerer@lrasbk.de
Betreff: AW: Stellungnahme AUWB BPlan Altes Tonhallenareal Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Damen und Herren,

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 31.05.2022 zum Bebauungsplanverfahren „Altes Tonhallenareal“ in der frühzeitigen Anhörung möchten wir nach erfolgte Abstimmung mit Ihrem Fachamt folgendes mitteilen:

Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 31.05.2022 darauf hingewiesen, dass bezüglich der Hochwassergefährdung neue Rohergebnisse aus der gebietsweisen Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarte vorlagen. Diesen Hinweis haben wir gegeben, da die bei Festsetzung des Bebauungsplans gültige (also öffentlich bekannt gemachte) Hochwassergefahrenkarte zur Bewertung verwendet werden muss. Dabei handelt es sich neben der fachlichen auch um eine unmittelbare gesetzliche Notwendigkeit. Es erschien uns daher richtig frühzeitig auf die Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarte hinzuweisen.

Bisher ist die Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarte noch nicht abgeschlossen. Die aktuell vorhandenen Ergebnisse sind noch unbelastbar. Als belastbare Grundlage für die weitere bauleitplanerische Bearbeitung des Gebiets muss daher nach wie vor die „alte“, also bestehende und aktuell veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte verwendet werden. Dieser Bewertungsgrundlage folgend besteht für das Gebiet „Altes Tonhallenareal“ keine Hochwassergefährdung durch ein hundertjährliches Hochwasser (HQ₁₀₀), oder auch ein extremes Hochwasserereignis (HQ_{extrem}). Baurechtliche Einschränkungen gemäß § 78 WHG und etwaige Anforderung an eine hochwasserangepasste Bauweise und eine besondere Berücksichtigung in der Abwägung gemäß § 78b WHG ergeben sich zum aktuellen Zeitpunkt daher nicht.

Bei einer erneuten Anhörung zum Bebauungsplanverfahren „Altes Tonhallenareal“ werden wir uns auf die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Hochwassergefahrenkarte beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Carla André

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen
Fon + 49 (0)7721 / 913-7672
Fax + 49 (0)7721 / 913-8960
c.andre@lrasbk.de
www.schwarzwald-baar-kreis.de

Wasser bewegt uns Boden nutzen, Boden schützen

Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen unseres Amtes finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.lrasbk.de>.

Von: Wenzl Lara <L.Wenzl@lrasbk.de>

Gesendet: Dienstag, 31. Mai 2022 10:31

An: 'spl@villingen-schwenningen.de' <spl@villingen-schwenningen.de>

Cc: Albert Andrea <A.Albert@lrasbk.de>; Dannert Detlef <d.dannert@lrasbk.de>; Herr Jochen <J.Herr@lrasbk.de>;
Andre Carla <C.Andre@lrasbk.de>

Betreff: Stellungnahme AUWB BPlan Altes Tonhallenareal Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Fabisch,

anbei finden Sie unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Altes Tonhallenareal" in Villingen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lara Wenzl

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

Am Hoptbühl 5

78048 Villingen-Schwenningen

Fon +49 (0) 7721 913 7657

Fax +49 (0) 7721 913 8960

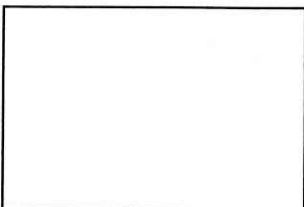
l.wenzl@lrasbk.de

[https://mail-gw.villingen-](https://mail-gw.villingen-schwenningen.de/fmlurlsvc/?fewReq=:B:JVUzODo5My9/NDsnOS9gbTQ5ODM5OC96YG5naH18e2w0PG1oOm89Om88bDxtMTEExMT04O28xODgwO2swbDgwbWxqOj84PzxqPS99NDg/MT06Ojw9OzoveGBtNDo9QUx/Onk6OTsxOzs8JDo9QUx/Onk8OTsxOzs8L3tqeX00L2o0MDkvYW1INDk=&url=http%3a%2f%2fwww.schwarz)

[schwenningen.de/fmlurlsvc/?fewReq=:B:JVUzODo5My9/NDsnOS9gbTQ5ODM5OC96YG5naH18e2w0PG1oOm89Om88bDxtMTEExMT04O28xODgwO2swbDgwbWxqOj84PzxqPS99NDg/MT06Ojw9OzoveGBtNDo9QUx/Onk6OTsxOzs8JDo9QUx/Onk8OTsxOzs8L3tqeX00L2o0MDkvYW1INDk=&url=http%3a%2f%2fwww.schwarz-wald-baar-keis.de](https://mail-gw.villingen-schwenningen.de/fmlurlsvc/?fewReq=:B:JVUzODo5My9/NDsnOS9gbTQ5ODM5OC96YG5naH18e2w0PG1oOm89Om88bDxtMTEExMT04O28xODgwO2swbDgwbWxqOj84PzxqPS99NDg/MT06Ojw9OzoveGBtNDo9QUx/Onk6OTsxOzs8JDo9QUx/Onk8OTsxOzs8L3tqeX00L2o0MDkvYW1INDk=&url=http%3a%2f%2fwww.schwarz-wald-baar-keis.de)

Wasser bewegt uns Boden nutzen, Boden schützen

„Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen unseres Amtes finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.lrasbk.de>.“



Temme, Rainer

Von: Meister, Alexander
Gesendet: Donnerstag, 16. März 2023 20:12
An: 'C.Andre@lrabk.de'
Cc: m.frank@lrabk.de; M.Schwoerer@lrabk.de; Hausmann, Matthias; Temme, Rainer
Betreff: 2023-03-16_AW: 2023-02-17_WG: Altes Tonhallenareal; Entschlüsselung; OK; Signatur: OK

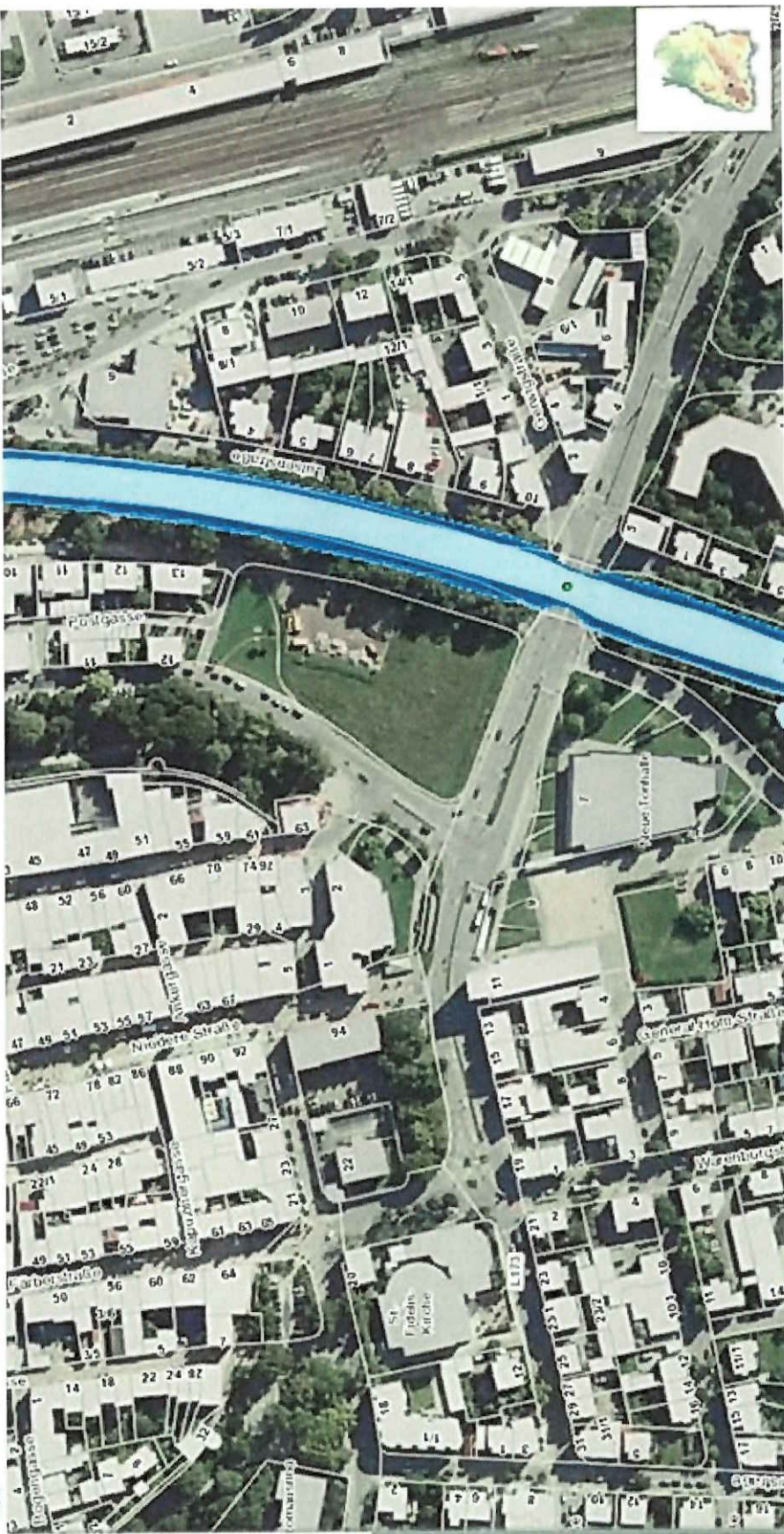
Hallo Carla,

das mit dem Gewässerrandstreifen habe ich so weiter gegeben.
Da der Bebauungsplan aber an dem bestehenden Bordstein der Brigachstraße endet, kann der Gewässerrandstreifen leider nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes werden.

Die aktuelle HWGK zeigt im Falle eines HQ Extrem für den Bereich des neu zu erstellenden Bebauungsplanes keine Überflutungen dar (siehe unten).

LEGENDE

- Gewässer
- Verklebung
- Nicht benutzter Gewässerschicht
- Gewässer in Bearbeitung
- Sonstige Gewässer des ANMGN
- MAGN Gewässerflächen
- Sonstige Gewässerflächen
- Hochwasserschutz
- Geschützter Bereich bei HQ100
- Anschlaglinie Überflutungsflächen
- HQ100
- HQ-Extrem
- Überflutungsfläche HQ10
- Überflutungsfläche HQ50
- Überflutungsfläche HQ100
- Überflutungsfläche HQ-Extrem
- Digitales Orthophoto



Da die gemäß den Rohergebnissen der neuen Hochwassergefahrenkarte dargestellten Überflutungsflächen im Bereich des Kaiserringes nicht plausibel sind, können die Anmerkungen zum Hochwasserschutz so leider auch nicht in den neuen B-Plan mit übernommen werden. Dieses für euch zur Info.

Wegen dem Gutachten zur Feldermühle versuche ich dich morgen mal telefonisch zu erreichen.

Gruß

Alex

Von: C.Andre@lrabk.de <C.Andre@lrabk.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. März 2023 15:22
An: Meister, Alexander <Alexander.Meister@villingen-schwenningen.de>
Cc: m.frank@lrabk.de; M.Schwoerer@lrabk.de
Betreff: AW: 2023-02-17_WG: Altes Tonhallenareal; Entschlüsselung: OK; Signatur: OK

Hallo Alex,

zu deiner untenstehenden Email sehen wir es eigentlich genau so wie du:

1. Die Genauigkeit ist ausreichend. Mit den 6 m gibt es ja auch einen Puffer und wir sind auf der sicheren Seite.
2. Wir können momentan nur die aktuell veröffentlichte HWGK anwenden, da wir ja ansonsten „nur“ Rohergebnisse haben, die ja noch nicht belastbar sind. Wenn der BPlan also mit der aktuellen HWGK noch rechtskräftig wird, dann hat alles seine Richtigkeit. Falls bist zur Rechtsgültigkeit des BPlans bereits die neue HWGK veröffentlicht wurde müsste diese dann herangezogen werden. Ich vermute aber, dass ihr schneller seid. Zu den HWGKs wird es noch einmal eine Anhörung und die Möglichkeit zu Rückmeldungen geben, dann wird wieder überarbeitet und dann erst veröffentlicht. Wir haben dazu schon länger nichts mehr gehört – es ist also eher nicht zu erwarten, dass da ganz bald schon die neue Anhörung startet. Selbstverständlich solltet ihr die vorliegenden Kenntnisse aus den Rohergebnissen (kritisch) mitbetrachten. So wie das ja auch gerade erfolgt.

Ciao!
Carla

Carla André

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen
Fon + 49 (0)7721 / 913-7672
Fax + 49 (0)7721 / 913-8960
c.andre@lrabk.de
www.schwarzwald-baar-kreis.de

Wasser bewegt uns Boden nutzen, Boden schützen

Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen unseres Amtes finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.lrabk.de>.

Von: Meister, Alexander <stadt@villingen-schwenningen.de> **Im Auftrag von** Meister, Alexander

Gesendet: Freitag, 17. Februar 2023 14:38

An: Andre Carla <C.Andre@lrabk.de>

Betreff: 2023-02-17_WG: Altes Tonhallenareal; Entschlüsselung: OK; Signatur: OK

Hallo Carla,

zu eurer Stellungnahme für den B-Plan Altes Tonhallenareal haben sich im Bereich Oberflächengewässer Brigach zwei Fragen ergeben. Da ich dich leider telefonisch nicht erreicht hatte und nicht weiß, wer von euch für den technischen Teil in der Stellungnahme zum B-Plan Altes Tonhallenareal (siehe Anhang) zuständig war, kommen meine Fragen per Mail an dich 😊.

1. *In eurer Stellungnahme wurde gefordert, dass wir im zeichnerischen Teil den Gewässerrandstreifen mit darstellen sollen.*
Ich habe im Abstand von ca. 6m zur Grundstückslinie der Brigach, die in eurer Stellungnahme als Mittelwasserlinie eingetragen war, in Rot den Gewässerrandstreifen eingezeichnet.
Wäre dieses von der Genauigkeit so ausreichend oder muss der Gewässerrandstreifen durch unser Vermessungsamt vermessen und eingezeichnet werden?
2. *Des Weiteren wurde unter dem Punkt Hochwasserschutz geschrieben, dass gemäß den Rohergebnissen der neuen Hochwassergefahrenkarte das Wasser bei einem hundertjährigen Hochwasser mit einer relativ geringen Überflutungstiefe über die Straße (Kaiserring/ Bertholdstraße) fließt. Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch, sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche in Festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 4 und §78a Absatz 1 Nr.5 WHG untersagt sind. Die bereits vorliegend Straße hat diesbezüglich Bestandsschutz. Die Überschwemmungsflächen sind jedoch entsprechend Nr. 10.2 der Planzeichenverordnung in den Planunterlagen darzustellen.*
In der Besprechung am 10.12.2021 zur Plausibilisierung der neuen Hochwassergefahrenkarten habe ich bereits darauf hingewiesen, dass die dargestellte Überflutung der Innenstadt aufgrund einer Überflutung des Sägebaches so nicht sein kann.
Der Schieber am Pulverwehr, über den der Zufluss zum Sägebach reguliert werden kann, ist im Dauerbetrieb maximal 5 cm geöffnet.
Falls es zu einem Hochwasser kommt, können wir diesen Schieber bei Bedarf komplett schließen und es würde somit kein Wasser mehr aus der Brigach dem Sägebach zulaufen (siehe Bild).

Dieses haben wir mit allen benötigten Unterlagen am 24.02.2022 Herr Trefzger per Mail mitgeteilt und gebeten, den Bereich nochmals zu prüfen. Da wir bisher noch keine Ergebnisse der Prüfung haben, gehen wir davon aus, dass die aktuell im Daten- und Kartendienst der LUBW dargestellten Hochwassergefahrenkarten nach wie vor das festgesetzte Überschwemmungsgebiet abbilden und wir somit im B-Plan keine Flächen darstellen müssen.

Könntet du bitte intern nochmals prüfen, ob meine Annahme so richtig ist und wir auf die Darstellung der geforderten Flächen verzichten können?

Gruß

Alex

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Meister
Stadt Villingen-Schwenningen
Grünflächen- und Tiefbauamt
Abteilung Stadtentwässerung, Gewässer und Altlasten
Marktplatz 1
78054 Villingen-Schwenningen

Tel.-Nr.: 07721 / 82-2751
Fax-Nr.: 07721 / 82-2647

<https://www.villingen-schwenningen.de/>
<https://www.heimatheimatstadt.de/>
alexander.meister@villingen-schwenningen.de



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser mail erforderlich ist.

Von: Temme, Rainer <Rainer.Temme@villingen-schwenningen.de>
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2023 16:03
An: Meister, Alexander <Alexander.Meister@villingen-schwenningen.de>
Betreff: Altes Tonhallenreal

Hallo Alex,

das LRA möchte, dass ich den Überschwemmungsbereich und den Gewässerrandstreifen im Bebauungsplan einzeichnen soll; sag bitte, wo die Linie verläuft.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Temme
Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt
Winkelstraße 9

78056 Villingen-Schwenningen

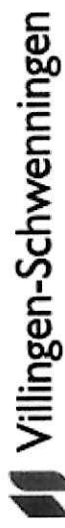
Telefon: 07720/82-2850

Telefax: 07720/82-2837

<http://www.villingen-schwenningen.de>

<https://www.heimatheimatstadt.de>

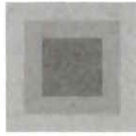
rainer.temme@villingen-schwenningen.de



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Diese E-Mail könnte vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.





Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verbandsvorsitzender
Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel

Verbandsdirektor
Marcel Herzberg

Sachbearbeiter:
Stv. Verbandsdirektor
Andreas Hemesath
Tel.: (07720) 97 16-14
Fax: (07720) 97 16-20
hemesath@rvsbh.de

27. Mai 2022

Regionalverband SBH, Winkelstr. 9, 78056 VS-Schwenningen

Stadtplanungsamt Villingen-Schwenningen
Abteilung Planung
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Stadtplanungsamt					Eingang	
30. MAI 2022 <i>Ha</i>						
AL	SPL UNP	SPL VöW	SPL PL	SPL ENP	SPL ZfD <i>Fa</i>	

**Bebauungsplan „Altes Tonhallenareal“ in Villingen-Schwenningen;
Stadtbezirk Villingen**

**- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns.

Die Planung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, so dass von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen. Vielmehr begrüßen wir es, dass durch die Aktivierung einer innerstädtischen Brachfläche die städtebauliche und funktionale Weiterentwicklung des Oberzentrums Villingen-Schwenningen und eine erhebliche Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs im Stadtbezirk Villingen erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hemesath

Bumüller, Manuela

Von: P.Sulzmann@lrasbk.de
Gesendet: Freitag, 13. Mai 2022 08:14
An: Stadtplanung
Betreff: WG: Bebauungsplan "Altes Tonhallenareal" im Stadtbezirk Villingen
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ; Entschlüsselung: OK; Signatur: OK
Anlagen: Anschreiben.pdf

13. MAI 2022

Ha

AL	SPL UNP	SPL VLVW	SPL PL	SPL FNP	SPL ZFD
----	---------	----------	--------	---------	---------

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der frühzeitigen Unterrichtung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Tonhallenareal in VS-Villingen.

Gerne können wir Ihnen mitteilen, dass eine Erschließung des Areals mit Glasfaser durch den Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar möglich ist. Wichtig ist eine frühzeitige Information wann Baustart ist und eine Mitteilung an das ausführende Ingenieurbüro die Mitverlegungspositionen in die Ausschreibung mit aufzunehmen. Gerne sind wir hier auch mit den entsprechenden Positionen behilflich.

Viele Grüße

Petra Sulzmann

Kundenbetreuung



Humboldtstraße 11
 78166 Donaueschingen
 Tel.: 07721 913 5768
 Mail: p.sulzmann@lrasbk.de

www.breitband-sbk.de

Folgen Sie uns auf Facebook, Instagram und YouTube!



Von: Fabisch, Christian <stadt@villingen-schwenningen.de> **Im Auftrag von** Fabisch, Christian

Gesendet: Donnerstag, 21. April 2022 15:59

An: 'abteilung2@rpf.bwl.de' <abteilung2@rpf.bwl.de>; abteilung8@rps.bwl.de; abteilung9@rpf.bwl.de; abteilung5@rpf.bwl.de; Naturschutz Sekretariat <naturschutz@lrasbk.de>; Baurecht <EmailEingangBaurecht@lrasbk.de>; Wasseramt <Wasseramt@lrasbk.de>; Strassenverkehrsamt <Strassenverkehrsamt@lrasbk.de>; Inv-ak-schwarzwald-baar@Inv-bw.de; 'bund.sbh@bund.net' <bund.sbh@bund.net>; 'info@rvsbh.de' <info@rvsbh.de>; Sulzmann Petra <P.Sulzmann@lrasbk.de>; 'info@gvo-vs.de' <info@gvo-vs.de>; 'info@hv-bw.de' <info@hv-bw.de>; 'fr@hv-suedbaden.de' <fr@hv-suedbaden.de>; 'info@vs.ihk.de' <info@vs.ihk.de>; 'stadt@rottweil.de' <stadt@rottweil.de>; 'stadt@trossingen.de' <stadt@trossingen.de>; 'poststelle.amtkn@vbv.bwl.de' <poststelle.amtkn@vbv.bwl.de>;

'poststelle.amts@vbw.bwl.de' <poststelle.amts@vbw.bwl.de>; Schnitzer, Stefanie <Stefanie.Schnitzer@villingen-schwenningen.de>; Fiehn, Sigrid <IMCEAEX-_O=Stadt+20Villingen-Schwenningen_OU=STADT-VS_cn=Recipients_cn=nbras016@villingen-schwenningen.de>; Forstamt <forstamt@villingen-schwenningen.de>; 'm.reichegger@gmx.de' <m.reichegger@gmx.de>; 'info@deisslingen.de' <info@deisslingen.de>; 'info@gemeinde.moenchweiler.de' <info@gemeinde.moenchweiler.de>; 'rathaus@bad-duerrheim.de' <rathaus@bad-duerrheim.de>; 'gemeinde@dauchingen.de' <gemeinde@dauchingen.de>; 'stadt@donaueschingen.de' <stadt@donaueschingen.de>; 'info@Koenigsfeld.de' <info@Koenigsfeld.de>; 'info@niedereschach.de' <info@niedereschach.de>; 'info@st-georgen.de' <info@st-georgen.de>; info@tuningen.de; 'gemeinde@unterkirnach.de' <gemeinde@unterkirnach.de>; 'info@voehrenbach.de' <info@voehrenbach.de>; 'info@brigachtal.de' <info@brigachtal.de>

Betreff: Bebauungsplan "Altes Tonhallenareal" im Stadtbezirk Villingen / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ; Entschlüsselung: OK; Signatur: OK

Aufstellung des Bebauungsplanes "Altes Tonhallenareal" im Stadtbezirk Villingen

hier: - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Technische Ausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 08.03.2022, die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplanes "Altes Tonhallenareal" im Stadtbezirk Villingen beschlossen.

In der Anlage erhalten Sie das Anschreiben samt Verteilerliste sowie den Link zu den Beteiligungsunterlagen.

Die Beteiligungsunterlagen finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/altes-tonhallenareal/>

Mit freundlichen Grüßen

Christian Fabisch
Stadtplanungsamt
Zentrale fachliche Dienste
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Telefon 07721 / 82-2823
Telefax 07721 / 82-2837

<https://www.villingen-schwenningen.de>
<https://www.heimatheimatstadt.de>
christian.fabisch@villingen-schwenningen.de



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Fabisch, Christian

Von: Fabisch, Christian
Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2022 11:47
An: 'P.Sulzmann@lrabk.de'
Betreff: Eingangsbestätigung Stellungnahme Bebauungsplanverfahren "Altes Tonhallenareal" im Stadtbezirk Villingen

Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, nach § 4 Abs. 1 BauGB, zum Bebauungsplanverfahren "Altes Tonhallenareal" im Stadtbezirk Villingen

Hier: Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar

Sehr geehrte Frau Sulzmann,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 13.05.2022 am 13.05.2022.
Ihre Stellungnahme wird nun mit in das Verfahren aufgenommen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Planer Herrn Temme, Tel. 07720 / 82-2850.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Fabisch
Stadtplanungsamt
Zentrale fachliche Dienste
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Telefon 07721 / 82-2823
Telefax 07721 / 82-2837

<https://www.villingen-schwenningen.de>
<https://www.heimatheimatstadt.de>
christian.fabisch@villingen-schwenningen.de



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



Handelsverband
Südbaden

Handelsverband Südbaden e.V. · Postfach 473 · 79004 Freiburg

Stadtplanungsamt
Christian Fabisch
Winkelstraße 9
78076 Villingen-Schwenningen

Stadtplanungsamt			Eingang		
31. MAI 2022					
Ha					
AL	SPL UNP	SPL VW	SPL PL	SPL PMS	SPL ZIG
					Fa

31.05.2022

Dipl.-Bw. Utz Geiselhart

☎ 07531/22934

✉ geiselhart@hv-suedbaden.de

Bebauungsplan „Altes Tonhallenareal“ Hier: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrter Herr Fabisch,

besten Dank für die Beteiligung. In diesem Areal soll ein Kerngebiet festgesetzt werden, das in MK 1, MK 2 und MK 3 gegliedert ist, wobei Einzelhandel ausschließlich in den Bereichen MK 1 und MK 2 zulässig ist. Nachdem dieser Bereich dem zentralen Versorgungsbereich der Stadt Villingen zuzuordnen ist und dies wohl auch für das Vorranggebiet gilt, sind auch großflächige Handelsnutzungen möglich. In Diskussion stehen ein Lebensmittelvollsortiments- und ein Drogeriemarkt, die in jedem Fall als Agglomeration zu werten sind, aber im Vorranggebiet auch zulässig wären.

Nachdem eine Fläche, die mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten bestückt war, nun vom Modepark Röther genutzt wird, wird durch diese Planung die Nahversorgungssituation mit Lebensmitteln in der Innenstadt von Villingen gestärkt. Nachdem keine weitere Steuerung der Sortimente vorgenommen wird, wären Ansiedlungen aus dem Modebereich nicht auszuschließen. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Innenstadt von Villingen bereits heute durch einen sehr ordentlichen Besatz in diesem Sortimentsbereich auszeichnet, und seine oberzentrale Versorgungsfunktion sicher erfüllt. Ferner erzeugt der DM-Markt in Rietstraße Frequenz. Daher ist zu hoffen, dass DM auch langfristig einen zweiten Standort etabliert.

Mit freundlichen Grüßen

Utz Geiselhart
Stellvert. Hauptgeschäftsführer

Handel + Dienstleistung

Eisenbahnstraße 68-70
79098 Freiburg
Telefon 07 61 / 3 68 76-0
Telefax 07 61 / 3 68 76 55
fr@hv-suedbaden.de
www.hv-suedbaden.de

Eintragung:
Amtsgericht Freiburg VR 16